

1978	Ausgegeben zu Bonn am 18. November 1978	Nr. 62
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 78	Achtes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes 85-1	1757
12. 11. 78	Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1977 und 1978 (GräbPauschSV 1977/78) neu: 2184-1-4	1759
12. 11. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung 2125-40-15	1760
13. 11. 78	Zweite Verordnung zur Änderung der RV-Beitragsentrichtungsverordnung 8232-40	1761
14. 11. 78	Dritte Durchführungsverordnung zum Ersten Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund neu: 603-3-4	1762
15. 11. 78	Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung — BLV) neu: 2030-7-3; 2030-7-1, 2030-7-2	1763

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 50	1785
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1786

Achtes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Vom 14. November 1978

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht gegenüber Berechtigten nach § 1 Nr. 2, wenn sie die Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 der Bruttobetrag der anderen Leistung niedriger als das Kindergeld, wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt; dies gilt nicht für Kinder, für die der Kindergeld-Ausgleichsbetrag nach § 45 a zu zahlen ist. Ein Unterschiedsbetrag unter 10 Deutsche Mark wird nicht geleistet. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist für die Umrechnung der anderen Leistung in Deutsche Mark der Mittelkurs der anderen Währung maßgeblich, der an der Frankfurter Devisenbörse für Ende September des Jahres vor dem Kalenderjahr amtlich festgestellt ist, für das Kindergeld zu leisten ist. Wird diese Währung an der Frankfurter Devisenbörse nicht amtlich notiert, so ist der Wechselkurs maßgeblich, der sich zu demselben

Termin aus dem dem Internationalen Währungs-
fonds gemeldeten repräsentativen Kurs der an-
deren Währung und der Deutschen Mark ergibt."

3. In § 9 Abs. 3 bis 5 werden jeweils die Worte „bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit“ gestrichen.
4. In § 10 werden
 - a) die Zahl „80“ durch die Zahl „100“,
 - b) die Zahl „150“ durch die Zahl „195“ ersetzt.
5. In § 17 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „sowie § 9 Abs. 2“ gestrichen.
6. § 20 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.
7. Hinter § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

„§ 45 a

Kindergeld-Ausgleichsbetrag für Rentner

Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und für mehr als zwei Kinder Anspruch auf vollen Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, erhalten für das dritte und jedes weitere dieser Kinder als Kindergeld einen Betrag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Kinderzuschuß und dem nach § 10 für dritte und weitere Kinder bestimmten Kindergeld (Kindergeld-Ausgleichsbetrag). Der Kindergeld-Ausgleichsbetrag wird vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zusammen mit der Rente gezahlt. § 1395 a der Reichsver-

sicherungsordnung, § 117 a des Angestelltenver-
sicherungsgesetzes und § 140 a des Reichsknapp-
schaftsgesetzes gelten entsprechend."

Artikel 2

(1) Kinder, die bei der Zahlung von Kindergeld für Dezember 1978 nach § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 des Bundeskindergeldgesetzes zu berücksichtigen sind, sind bei dem Berechtigten bis einschließlich Dezember 1979, jedoch längstens für die Monate zu berücksichtigen, in denen der Berechtigte weiterhin Unterhalt in der bisher erforderlichen Höhe an sie zahlt und die übrigen Voraussetzungen für ihre Berücksichtigung erfüllt bleiben.

(2) In Fällen, in denen für Dezember 1978 Kindergeld nach § 8 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes zu zahlen ist, ist die in diesem Zeitpunkt geltende Fassung dieser Vorschrift bis einschließlich Juni 1979 weiter anzuwenden, soweit dies für den Berechtigten günstiger ist als die Anwendung dieser Vorschrift in der vom 1. Januar 1979 an geltenden Fassung.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt
und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. November 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Verordnung
über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber
im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1977 und 1978
(GräbPauschSV 1977/78)

Vom 12. November 1978

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589), geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Pauschsätze zur Erstattung der Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes an die Länder (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gräbergesetzes) für die Haushaltsjahre 1977 und 1978 betragen:

- 28,— Deutsche Mark für ein Einzelgrab,
- 9,— Deutsche Mark für einen Quadratmeter
Sammelgrabfläche.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gräbergesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. November 1978

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Erste Verordnung
zur Änderung der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung**

Vom 12. November 1978

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3 und des § 19 Nr. 1 und 4 Buchstaben b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Nährwert-Kennzeichnungsverordnung vom 9. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2569), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2802) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1978 nach den bisher geltenden Vorschriften hergestellt oder eingeführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt hergestellte oder eingeführte Lebensmittel können noch bis zum 31. Dezember 1979, Erzeugnisse, deren Haltbarkeit mindestens ein Jahr beträgt, noch bis zum 30. Juni 1981 nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1978

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Zweite Verordnung
zur Änderung der RV-Beitragsentrichtungsverordnung**

Vom 13. November 1978

Auf Grund des

- § 1387 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 15 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist,
- § 114 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist,
- § 4 Abs. 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 22 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373) geändert worden ist,

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 der RV-Beitragsentrichtungsverordnung vom 21. Juni 1976 (BGBl. I S. 1667, 3616), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2838), erhält folgende Fassung:

„(1) Beitragsberechnungsgrundlage für den versicherungspflichtigen Selbständigen ist vorbehaltlich des Absatzes 2 ^{1/12} des jährlichen Bruttoarbeitseinkommens aus der die Versicherungspflicht begründenden Tätigkeit, mindestens die Einkommensgrenze für die geringfügige Tätigkeit im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Solange die Einkommensgrenze für die geringfügige Tätigkeit nach Satz 1 weniger als 400 DM beträgt, gilt dieser Betrag als monatliche Mindestbeitragsberechnungsgrundlage. Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) gilt; im Fall des § 1 Abs. 6 gilt die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres, für das die Beiträge gelten sollen, für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 die Beitragsbemessungsgrenze für 1957.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 13. November 1978

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Dritte Durchführungsverordnung
zum Ersten Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund**

Vom 14. November 1978

Auf Grund des § 21 a Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 21 b Abs. 3 erster Halbsatz des Ersten Überleitungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1977 (BGBl. I S. 801), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Festsetzung der Pauschbeträge
für die Haushaltsjahre 1976—1981**

Die jährlichen Pauschbeträge, mit denen die Aufwendungen der Länder für die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz des Gesetzes bezeichneten Fürsorgekosten gemäß § 21 a Abs. 1 in Verbindung mit § 21 b Abs. 1 des Gesetzes in den Haushaltsjahren 1976 bis 1981 abzugelten sind, werden wie folgt festgesetzt:

Baden-Württemberg	8 579 023 DM
Bayern	2 263 406 DM
Berlin	4 993 787 DM

Bremen	452 958 DM
Hamburg	644 977 DM
Hessen	1 273 840 DM
Niedersachsen	3 453 232 DM
Nordrhein-Westfalen	9 999 530 DM
Rheinland-Pfalz	1 333 756 DM
Saarland	213 413 DM
Schleswig-Holstein	1 665 625 DM

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Überleitungsgesetzes vom 8. Juni 1977 (BGBl. I S. 801) auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 14. November 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

**Verordnung
über die Laufbahnen der Bundesbeamten
(Bundeslaufbahnverordnung — BLV)**

Vom 15. November 1978

Übersicht

Abschnitt I — Allgemeines		§ 27	Gleichwertige Befähigung
§ 1	Leistungsgrundsatz	§ 28	Aufstieg
§ 2	Gestaltung der Laufbahnen	§ 29	Aufstieg für besondere Verwendungen
§ 3	Einstellung	5. Titel — Höherer Dienst	
§ 4	Ausschreibung und Auslese	§ 30	Einstellung in den Vorbereitungsdienst
§ 5	Erwerb der Befähigung	§ 31	Vorbereitungsdienst
§ 6	Laufbahnwechsel; Befähigung für eine andere Laufbahn	§ 32	Prüfung
§ 7	Probezeit	§ 33	Aufstieg
§ 8	Dauer der Probezeit	Abschnitt III — Laufbahnen besonderer Fachrichtungen	
§ 9	Dienstbezeichnung vor der Anstellung	§ 34	Gestaltungsgrundsätze
§ 10	Anstellung	§ 35	Einstellungsvoraussetzungen
§ 11	Übertragung von höherbewerteten Dienstposten	§ 36	Zuerkennung der Befähigung
§ 12	Beförderung	§ 37	Einstellung in Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst
§ 13	Schwerbehinderte	Abschnitt IV — Andere Bewerber	
Abschnitt II — Laufbahnbewerber		§ 38	Allgemeine Einstellungsvoraussetzungen
1. Titel — Gemeinsame Vorschriften		§ 39	Besondere Einstellungsvoraussetzungen
§ 14	Einstellung der Laufbahnbewerber	Abschnitt V — Dienstliche Beurteilung	
§ 15	Ausbildung, Prüfung, Lehrende	§ 40	Allgemeines
§ 16	Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufstieg	§ 41	Inhalt
2. Titel — Einfacher Dienst		§ 42	Abschnitt VI — Fortbildung
§ 17	Einstellung in den Vorbereitungsdienst	Abschnitt VII — Übertritt in das Bundesbeamtenverhältnis	
§ 18	Vorbereitungsdienst	§ 43	
3. Titel — Mittlerer Dienst		Abschnitt VIII — Ausnahmen	
§ 19	Einstellung in den Vorbereitungsdienst	§ 44	
§ 20	Vorbereitungsdienst	Abschnitt IX — Übergangs- und Schlußvorschriften	
§ 21	Prüfung	§ 45	Übergangsregelungen
§ 22	Aufstieg	§ 46	Berlin-Klausel
§ 23	Aufstieg für besondere Verwendungen	§ 47	Inkrafttreten; abgelöste Vorschriften
4. Titel — Gehobener Dienst			
§ 24	Einstellung in den Vorbereitungsdienst		
§ 25	Vorbereitungsdienst		
§ 26	Prüfung		

Auf Grund des § 15 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) verordnet die Bundesregierung:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Leistungsgrundsatz

(1) Bei Einstellung, Anstellung, Übertragung von Dienstposten, Beförderung und Aufstieg der Beamten ist nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden.

(2) Die Eignung umfaßt die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen der Entscheidungen nach Absatz 1 und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Befähigung. Die fachliche Leistung ist für die Eignung zu berücksichtigen.

(3) Die Befähigung umfaßt die für die dienstliche Verwendung wesentlichen Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften des Beamten.

(4) Die fachliche Leistung besteht in den nach den dienstlichen Anforderungen bewerteten Arbeitsergebnissen.

§ 2

Gestaltung der Laufbahnen

(1) Die Ämter gehören zu den Laufbahnen in den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes.

(2) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die die gleiche Vor- und Ausbildung oder eine diesen Voraussetzungen gleichwertige Befähigung erfordern (Laufbahnbefähigung); zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(3) Die Zugehörigkeit einer Laufbahn zu einer Laufbahngruppe richtet sich nach dem im Bundesbesoldungsgesetz bestimmten Eingangsamte.

(4) Die obersten Dienstbehörden gestalten die Laufbahnen für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses. Die Gestaltung der Laufbahnen umfaßt insbesondere

1. Regelungen über

- a) die Bildungsvoraussetzungen für die Einstellung und darüber, welcher Bildungsstand gleichwertig ist,
- b) die Ziele, Gliederung und allgemeinen Inhalte der Ausbildungen und Prüfungen,
- c) die Voraussetzungen einer Kürzung oder Anrechnung beim Vorbereitungsdienst oder über die Anerkennung von Befähigungsnachweisen,

2. Regelungen über Laufbahnen und Bewerber besonderer Fachrichtungen.

(5) Die Gestaltung der Laufbahnen nach Absatz 4 Satz 1 umfaßt auch Regelungen über

1. ein herausgehobenes Eingangsamte, soweit das Bundesbesoldungsgesetz dies zuläßt,
2. die Ämter der Laufbahn und die Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind,
3. die Ämter, die beim Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung durchlaufen sein müssen.

Sind Ämter einer Laufbahn im Geschäftsbereich mehrerer oberster Dienstbehörden vorhanden, bestimmt der Bundesminister des Innern die für die Gestaltung dieser Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde. Für die Gestaltung der Laufbahnen bei den bundesunmittelbaren Trägern der Sozialversicherung ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die zuständige oberste Dienstbehörde.

(6) Die Regelungen nach den Absätzen 4 und 5 sollen zu Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zusammengefaßt werden. Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Dienstbehörden unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses Rahmenregelungen für mehrere Laufbahnen treffen. Bei Regelungen nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstaben a und c trifft der Bundesminister des Innern seine Entscheidungen, soweit Grundsatzfragen der Gleichwertigkeit eines Bildungsstandes berührt sind, im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

(7) Dienst- oder Amtsbezeichnungen einer Laufbahn dürfen für eine andere Laufbahn nur mit Zustimmung des Bundesministers des Innern verwendet werden.

§ 3

Einstellung

Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

§ 4

Ausschreibung und Auslese

(1) Für Einstellungen sind die Bewerber durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn davon nicht nach § 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes abgesehen werden kann.

(2) Beförderungsdienstposten sollen innerhalb des Behördenbereichs ausgeschrieben werden. Die obersten Dienstbehörden regeln Art und Umfang der Ausschreibungen und ihrer Bekanntmachung. Von einer Ausschreibung kann allgemein oder im Einzelfall insbesondere abgesehen werden, wenn Gründe der Personalplanung oder des Personaleinsatzes entgegenstehen.

(3) Die Auslese für Einstellungen und für die Übertragung von Beförderungsdienstposten ist nach den Grundsätzen des § 1 durchzuführen. Die ober-

sten Dienstbehörden regeln die näheren Voraussetzungen für die Einstellung. Gesetzliche Vorschriften, nach denen Bewerber bestimmter Gruppen bevorzugt einzustellen sind, sind zu berücksichtigen.

§ 5

Erwerb der Befähigung

(1) Laufbahnbewerber erwerben die Laufbahnbefähigung (§ 2 Abs. 2) durch

1. Vorbereitungsdienst und Bestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung,
2. Zuerkennung nach § 36,
3. Ausbildung und Bestehen der vorgeschriebenen Aufstiegsprüfung nach den §§ 22, 28 oder 33 Abs. 7,
4. Anerkennung oder Zuerkennung nach den §§ 6, 18 Abs. 5, § 20 Abs. 4 oder § 27,
5. Zuerkennung nach § 21 Abs. 2 Satz 3, § 26 Abs. 2 Satz 3 oder § 32 Abs. 2 Satz 3.

(2) Durch Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn und Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung wird die Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn abweichend von Absatz 1 nach den §§ 23, 29 oder 33 Abs. 1 bis 6 erworben.

(3) Andere Bewerber (§ 21 des Bundesbeamtengesetzes) erwerben die Laufbahnbefähigung nach den §§ 38 oder 39.

§ 6

Laufbahnwechsel; Befähigung für eine andere Laufbahn

(1) Ein Laufbahnwechsel ist zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Die Laufbahnbefähigung kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkannt werden, wenn nicht für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. Laufbahnen sind einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und die Befähigung für die neue Laufbahn auf Grund der bisherigen Laufbahnbefähigung und Tätigkeit durch Unterweisung erworben werden kann. Die für die Gestaltung der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern für die Unterweisung und die Feststellung, ob die Unterweisung abgeschlossen ist, Regelungen treffen.

(3) Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die für die Gestaltung der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen. Soll die Befähigung als verbindlich für alle beteiligten Verwaltungen anerkannt werden, entscheidet auf Antrag einer obersten Dienstbehörde der Bundesminister des Innern unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses.

(4) Für einen Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn gelten die §§ 22, 23, 28, 29 und 33. Für eine Ergänzung der nach den §§ 23 oder 29 erworbenen Befähigung sind die §§ 22 oder 28 entsprechend anzuwenden.

(5) Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend für die Anerkennung einer Laufbahnbefähigung als Befähigung für die nächstniedrigere Laufbahn.

§ 7

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten für ihre Laufbahn nach Erwerb der Laufbahnbefähigung bewähren sollen. Die Probezeit soll insbesondere erweisen, daß die Beamten nach Einarbeitung die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Sie soll zugleich erste Erkenntnisse vermitteln, für welche Verwendungen die Beamten besonders geeignet erscheinen. Die Beamten werden während der Probezeit nach Möglichkeit auf mehr als einem Dienstposten eingesetzt.

(2) Wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, kann vorgeschrieben werden, daß die Beamten in ausgewählten Tätigkeitsbereichen der Dienstbehörde in die Aufgaben der Laufbahn eingeführt werden; die Einführung kann praxisbezogene Lehrveranstaltungen umfassen. Die Einführungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten.

(3) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten sind während der Probezeit zu bewerten; vor Ablauf der Probezeit wird festgestellt, ob der Beamte sich bewährt hat; auf Erkenntnisse über eine besondere Eignung nach Absatz 1 Satz 3 soll hingewiesen werden. Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Die Fristen verlängern sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen.

(4) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet oder als hauptberufliche Tätigkeit nach § 35 berücksichtigt oder als Zeiten für die Feststellung der Berufserfahrung nach § 38 zugrunde gelegt worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(5) Als Probezeit gilt die Zeit

1. eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe,
 2. eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
- wenn eine den Laufbahnanforderungen gleichwertige Tätigkeit ausgeübt wird und das Vorliegen der

Voraussetzungen bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde schriftlich festgestellt worden ist. Der Bundesminister des Innern bestimmt, welche Einrichtungen und Tätigkeitsbereiche nach Satz 1 als geeignet anerkannt werden. Der Zeit eines Urlaubs nach Satz 1 Nr. 1 steht die Zeit einer von der obersten Dienstbehörde angeordneten Tätigkeit bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich.

(6) Die Probezeit kann um höchstens ein Drittel gekürzt werden, wenn der Beamte in der Probezeit erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbringt und die Laufbahnprüfung mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat.

(7) Bei Entscheidungen nach den Absätzen 4, 5 und 6 dürfen die Feststellungen nach Absatz 3 Satz 1 nicht beeinträchtigt werden. Die Mindestprobezeit (§ 8 Abs. 3) ist zu leisten.

(8) Beamte, die sich nicht bewährt haben, werden entlassen. Sie können statt dessen nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 mit ihrer Zustimmung in die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Interesse vorliegt.

§ 8

Dauer der Probezeit

(1) Die regelmäßige Probezeit dauert in den Laufbahnen

des einfachen Dienstes ein Jahr,

des mittleren Dienstes zwei Jahre,

des gehobenen Dienstes zwei Jahre und sechs Monate,

des höheren Dienstes drei Jahre.

Bei anderen Bewerbern (§ 38) erhöht sich die Dauer der Probezeit um jeweils ein Jahr; sie beträgt mindestens drei Jahre.

(2) In den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes sind von der Probezeit mindestens sechs Monate außerhalb einer obersten Dienstbehörde zu leisten.

(3) Die Mindestprobezeit beträgt in den Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes sechs Monate, in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes zwölf Monate.

§ 9

Dienstbezeichnung vor der Anstellung

(1) Während des Beamtenverhältnisses auf Probe bis zur Anstellung führen die Beamten als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung“ („z. A.“).

(2) Die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

§ 10

Anstellung

(1) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist oder für das der Bundespräsident eine Amtsbezeichnung festgesetzt hat.

(2) Die Beamten werden nach erfolgreichem Abschluß der Probezeit im Rahmen der besetzbaren Planstellen angestellt. Bei der Entscheidung sind die Ergebnisse der Feststellung nach § 7 Abs. 3, die fachlichen Leistungen und Dienstzeiten nach Abschluß der Probezeit und das Ergebnis der Laufbahnprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung zu berücksichtigen.

(3) Die Beamten werden im Eingangsamte ihrer Laufbahn angestellt.

(4) Zur Anstellung in einem höheren als dem Eingangsamte der Laufbahn kann nach § 44 Abs. 1 die Zulassung von Ausnahmen beantragt werden, wenn der Bewerber für das Beförderungsamte geeignet erscheint. Dabei soll insbesondere berücksichtigt werden, ob der Bewerber durch berufliche Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nach Art, Schwierigkeit und Dauer den von Beamten der Laufbahn zu fordernden Eignungsvoraussetzungen mindestens gleichwertig sind, eine den höheren Anforderungen entsprechende Berufserfahrung erworben hat. § 11 gilt entsprechend; die §§ 7 und 8 bleiben unberührt. Für den Eignungsnachweis kommen berufliche Bildungsgänge, die nach dieser Verordnung schon für die Laufbahnbefähigung zu berücksichtigen sind, nicht in Betracht.

§ 11

Übertragung von höherbewerteten Dienstposten

Für einen höherbewerteten Dienstposten hat der Beamte seine Eignung in einer Erprobungszeit nachzuweisen. Die zuständige Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen für Dienstposten, die einem höheren als einem Amte der Besoldungsgruppe 3 der Bundesbesoldungsordnung B zugeordnet sind, und für Dienstposten der Leiter der den Bundesministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Erprobungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten. Sie gilt als geleistet, soweit der Beamte sich in den Tätigkeiten eines Dienstpostens gleicher Bewertung bewährt hat. Die Erprobung kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllt sind, im Rahmen der Probezeit nach den §§ 7 und 8 stattfinden. Wenn die Eignung nicht festgestellt werden kann, ist von der Übertragung des Dienstpostens abzusehen oder die Übertragung zu widerrufen.

§ 12

Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amte mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird.

Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird. Amtszulagen (§ 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

(2) Ein Beförderungsamtsamt kann verliehen werden, wenn die Voraussetzungen des § 11 erfüllt sind. Bei Beförderungen, für die nicht eine Auslese und die probeweise Wahrnehmung des Dienstpostens nach § 11 vorausgegangen sind, richtet sich die Auswahl nach den fachlichen Leistungen.

(3) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(4) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit (§§ 7, 8),
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte,
3. innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres.

(5) Ein Amt in der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A darf Beamten in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von acht Jahren zurückgelegt haben.

(6) Ein Amt in der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Grundgehalt als dem Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben.

(7) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe. Dienstzeiten, die über die im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen. Als Dienstzeit gilt die Zeit eines Urlaubs nach

1. § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1,
2. § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 bis zur Dauer von insgesamt
 - a) zwei Jahren,
 - b) vier Jahren, wenn der Urlaub für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage erteilt wurde.

In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a ist § 7 Abs. 5 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 13

Schwerbehinderte

(1) Von Schwerbehinderten darf bei der Einstellung, Anstellung und Beförderung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden.

(2) Im Prüfungsverfahren sind für Schwerbehinderte die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen vorzusehen.

(3) Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

Abschnitt II

Laufbahnbewerber

1. Titel

Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Einstellung der Laufbahnbewerber

(1) Die ausgewählten Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter“, in Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendar“, je mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz. Die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bis zu einem Höchstalter von 32 Jahren, bei Schwerbehinderten bis zu einem Höchstalter von 40 Jahren zulässig. Bei Bewerbern, die die Laufbahnbefähigung nach § 18 Abs. 5, § 20 Abs. 4 oder § 27 erworben haben, ist für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe der für den Befähigungserwerb erforderliche Zeitraum dem Höchstalter nach Satz 1 hinzuzurechnen. Die Höchstaltersgrenzen gelten nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

§ 15

Ausbildung, Prüfung, Lehrende

(1) Soweit die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, können in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen neben den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4) besondere Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert werden.

(2) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind folgende Prüfungsnoten vorzusehen:

- | | |
|----------|---|
| sehr gut | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |

befriedigend	(3) =	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Zur Bildung der Prüfungsnoten können die Einzelleistungen und die Gesamtleistung der Prüfung nach einem System von Punktzahlen bewertet werden.

(3) Es können Zwischenprüfungen und ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen vorgesehen werden. Ihre Ergebnisse können auf die Gesamtbewertung der Leistungen bei der Laufbahnprüfung bis zu einem Drittel angerechnet werden.

(4) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollen so weit wie möglich vorsehen, daß die einzelnen Ausbildungsabschnitte und Lehrpläne an Lernzielen ausgerichtet werden. Sie sollen ferner eine laufbahnübergreifende Grundbildung in einer ersten Ausbildungsstufe und eine darauf aufbauende Fachbildung für die Laufbahn vorsehen.

(5) Mit der Ausbildung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist. Zum hauptamtlich Lehrenden im Rahmen der Ausbildung kann nur bestellt werden, wer hierfür fachlich und pädagogisch geeignet ist. Der Nachweis der fachlichen Eignung gilt als erbracht, wenn sich der Lehrende in einer mindestens vierjährigen für die Lehraufgabe förderlichen beruflichen Tätigkeit bewährt hat. Der Nachweis der pädagogischen Eignung soll durch erfolgreiche Teilnahme an einer pädagogischen Fortbildungsveranstaltung erbracht werden, die eine Erprobung in der Wahrnehmung der Lehrtätigkeit umfaßt. Weitergehende Vorschriften über die Berufung von Lehrenden an Fachhochschulen bleiben unberührt.

§ 16

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufstieg

(1) Beamte können von dem Vorgesetzten für die Zulassung zum Aufstieg vorgeschlagen werden oder sich bewerben.

(2) In einem Auswahlverfahren wird nach den Anforderungen der künftigen Laufbahnaufgaben und der vorgesehenen Einführung die Eignung der Beamten festgestellt. Sie ist mindestens in einer Vorstellung vor einer Auswahlkommission, beim Aufstieg aus einer Laufbahn des mittleren oder des gehobenen Dienstes auch durch eine schriftliche Bearbeitung von Aufgaben, nachzuweisen. Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse; für jedes Auswahlverfahren kann eine Rangfolge der erfolgreichen Bewerber festgelegt werden. Bei einem Aufstieg für besondere Verwendungen kann von einem Auswahlverfahren abgesehen werden.

(3) Die Auswahlkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen einer höheren als der Laufbahn der Bewerber angehören. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die zuständige Dienstbehörde kann auf der Grundlage der dienstlichen Beurteilungen und sonstiger für das Auswahlverfahren zu regelnder Anforderungen eine Vorauswahl treffen. Verbleibt hiernach in Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes regelmäßig eine hohe Bewerberzahl, kann ein vereinfachtes Auswahlverfahren vorgesehen werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet die oberste Dienstbehörde unter Berücksichtigung des Vorschlages der Auswahlkommission; sie kann die Befugnis bei einer Laufbahn des mittleren und des gehobenen Dienstes auf eine andere Behörde übertragen. Die Entscheidung kann auch Bewerber eines früheren Auswahlverfahrens berücksichtigen, wenn dessen Bewertungen nach Absatz 2 Satz 3 für die Rangfolge vergleichbar gestaltet sind.

(6) Beamte können nach Maßgabe der Laufbahnordnungen mehrmals an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

(7) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

2. Titel

Einfacher Dienst

§ 17

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist. Als gleichwertig kann auch ein Bildungsstand anerkannt werden, der auf geeigneter Bildungsgrundlage durch eine besondere berufliche Ausbildung oder Weiterbildung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden ist.

§ 18

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens sechs Monate. Er umfaßt eine theoretische und eine praktische Ausbildung.

(2) Der Vorbereitungsdienst soll gekürzt werden, soweit nachgewiesen wird, daß für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Zeiten nach Satz 1 sind anzurechnen, wenn die Ausbildung für die Laufbahn üblicherweise nicht im Beamtenverhältnis durchgeführt wird. Nach § 17 berücksichtigte Zeiten können nicht angerechnet werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Feststellung ab, ob der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat. Schließt er mit einer Prüfung ab und werden die Voraussetzungen einer Kürzung nach Absatz 2 Satz 1 und 2 durch ein Abschluß- oder Prüfungszeugnis nachgewiesen, sind Gegenstand der Laufbahnprüfung insbesondere Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen. Für Beamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung oder des Prüfungsergebnisses nach den Sätzen 1 bis 3.

(4) Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt auch für eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist. Das Beamtenverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf der Fristen nach § 31 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes, gerechnet vom Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Bewerbern, die außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende Ausbildung in einem beruflichen Bildungsgang mit einer Prüfung abgeschlossen haben, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist, kann die Laufbahnbefähigung zuerkannt werden.

3. Titel

Mittlerer Dienst

§ 19

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens

1. den Abschluß einer Realschule oder
2. den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder

3. eine für die Laufbahn geeignete Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

§ 20

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwei Jahre; er soll diese Dauer nicht überschreiten.

(2) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen und einer praktischen Ausbildung. Die fachtheoretische Ausbildung dauert in der Regel sechs Monate. Sie soll auch Grundkenntnisse vermitteln, die in gleichwertigen Laufbahnen verwendet werden können.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann gekürzt werden, soweit nachgewiesen wird, daß für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Zeiten nach Satz 1 sind anzurechnen, wenn die Ausbildung für die Laufbahn üblicherweise nicht im Beamtenverhältnis durchgeführt wird. Nach § 19 berücksichtigte Zeiten können nicht angerechnet werden.

(4) Bewerbern, die außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende Ausbildung in einem beruflichen Bildungsgang mit einer Prüfung abgeschlossen haben, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist, kann die Laufbahnbefähigung zuerkannt werden.

§ 21

Prüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Ist der Vorbereitungsdienst nach § 20 Abs. 3 um Zeiten eines geeigneten mit einer Prüfung abgeschlossenen beruflichen Bildungsganges gekürzt worden, sind Gegenstand der Laufbahnprüfung insbesondere Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes.

(2) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen. Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes zuerkannt werden.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt auch für eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist. Das Beamtenverhältnis endet in

diesem Falle mit Ablauf der Fristen nach § 31 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes, gerechnet vom Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22

Aufstieg

(1) Beamte des einfachen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens einem Jahr seit der Anstellung bewährt haben.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn durch die für die Laufbahn eingerichtete Ausbildung eingeführt. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit gekürzt werden.

(3) Die Einführung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab. Diese entspricht der Laufbahnprüfung. § 21 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Beamte, die die Prüfung oder eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der Einführung ist, endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Ein Amt der Laufbahn des mittleren Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Aufgaben der Laufbahn bewährt haben; § 10 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Für die Verleihung des ersten Beförderungsamtes der Laufbahn soll die Bewährungszeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung ein Jahr nicht unterschreiten. Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung.

§ 23

Aufstieg für besondere Verwendungen

(1) Beamten des einfachen Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. das höchstbewertete Amt ihrer Laufbahn erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der Anstellung bewährt haben,
3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 mindestens 50 Jahre alt sind,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn verliehen werden, wenn sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Absätzen 2 bis 7 erworben haben; § 22 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Befähigung richtet sich auf den Verwendungsbereich nach Absatz 2, Absatz 7 Satz 2. Die §§ 11 und 12 bleiben unberührt.

(2) Der Verwendungsbereich umfaßt Dienstposten, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine nach den Absätzen 4 bis 6 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbende Befähigung erfüllen kann.

(3) Die Zulassung des Aufstiegs setzt voraus, daß ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in dem Verwendungsbereich rechtfertigt. Die oberste Dienstbehörde entscheidet hierüber unter Berücksichtigung des Absatzes 2 und des § 22.

(4) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Maßgebend sind die Anforderungen des Verwendungsbereichs. Die Einführungszeit dauert mindestens sechs Monate; sie soll ein Jahr nicht überschreiten. Die Einführung soll eine theoretische Lehrveranstaltung von in der Regel einem Monat umfassen. Die oberste Dienstbehörde regelt die Einzelheiten der Einführung. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens drei Monate gekürzt werden.

(5) Der Bundespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Die Beamten erbringen den Nachweis in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorstellung vor dem Ausschuß. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen.

(6) Das Feststellungsverfahren nach Absatz 5 regelt der Bundespersonalausschuß. Die oberste Dienstbehörde kann das Verfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses und im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern selbst regeln und durchführen. Die Inhalte der Einführung und der Feststellung sind aufeinander abzustimmen.

(7) Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt. Der Verwendungsbereich ist in der Entscheidung zu bezeichnen.

4. Titel

Gehobener Dienst

§ 24

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

§ 25

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Der Vorbereitungsdienst wird in einem Studiengang einer Fachhochschule durchgeführt, der aus Fachstudien an der Fachhochschule des Bundes

oder an einer gleichstehenden Hochschuleinrichtung und aus berufspraktischen Studienzeiten besteht. Die Fachstudien werden in der Regel im Wechsel mit den berufspraktischen Studienzeiten durchgeführt. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit.

(3) Die Fachstudien dauern achtzehn Monate. Sie schließen ein Grundstudium von sechs Monaten ein. Das Grundstudium umfaßt die für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes allgemein geeigneten Ausbildungsinhalte; sie sind für gleichwertige Laufbahnen möglichst einheitlich zu gestalten.

(4) Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die praktische Ausbildung von achtzehn Monaten in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben. Davon können insgesamt drei Monate auf praxisbezogene Lehrveranstaltungen entfallen.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann auf eine praktische Ausbildung in Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit geeignete Prüfung als Abschluß eines Studienganges einer Hochschule nachgewiesen worden ist. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung bestimmt, welche Prüfungen geeignet sind. Die praktische Ausbildung soll ein Jahr nicht unterschreiten.

(6) Die praktische Ausbildung kann bis auf sechs Monate gekürzt werden, soweit Zeiten einer geeigneten berufspraktischen Ausbildung oder für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeiten nachgewiesen worden sind. Tätigkeiten von Angestellten im öffentlichen Dienst können berücksichtigt werden, wenn sie denjenigen von Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertig sind.

§ 26

Prüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Ist der Vorbereitungsdienst nach § 25 Abs. 5 gekürzt worden, sind Gegenstand der Laufbahnprüfung Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes.

(2) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen. Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt auch für eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist. Das Beamtenverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf der Fristen nach § 31 Abs. 3

des Bundesbeamtengesetzes, gerechnet vom Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 27

Gleichwertige Befähigung

(1) Nach Maßgabe einer Regelung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c, Abs. 6 Satz 2 wird die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes auch anerkannt, wenn der Bewerber außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende, aus Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten bestehende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule mit einer Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist.

(2) Wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, kann als Voraussetzung für die Anerkennung der Prüfung als Laufbahnprüfung der erfolgreiche Abschluß einer Einführung in die Laufbahnaufgaben gefordert werden. Die Einführungszeit kann auf höchstens sechs Monate festgesetzt oder bis zu dieser Dauer verlängert werden. Die Probezeit schließt sich an.

§ 28

Aufstieg

(1) Beamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des mittleren Dienstes bewährt und ein Beförderungsamte erreicht haben.

Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob der Bewerber nach seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fachhochschulausbildung erfüllt.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn durch eine Ausbildung von drei Jahren in dem für die Laufbahn eingerichteten Fachhochschulstudiengang nach § 25 Abs. 2 bis 4 eingeführt. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, können die Fachstudien und die berufspraktischen Studienzeiten jeweils um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) In Laufbahnen, in denen eine Ausbildung nach § 25 Abs. 2 bis 4 nicht eingerichtet ist, umfaßt die dreijährige Einführung eine wissenschaftsorientiert zu gestaltende Fachausbildung und eine praktische Ausbildung von je achtzehn Monaten. Sechs Monate der Fachausbildung können praxisbegleitend gestaltet werden. Wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, kann dem Beamten Gelegenheit gegeben werden, die für die Laufbahn erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in einem Studiengang einer Fachhochschule zu erwerben; § 25 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(4) Die Einführung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab. Diese entspricht der Laufbahnprüfung. § 26 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Beamte, die die Prüfung oder eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der Einführung ist, endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(5) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Aufgaben der Laufbahn bewährt haben; § 10 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Für die Verleihung des ersten Beförderungsamtes der Laufbahn soll die Bewährungszeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung ein Jahr nicht unterschreiten. Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung.

§ 29

Aufstieg für besondere Verwendungen

(1) Beamten des mittleren Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. das höchstbewertete Amt ihrer Laufbahn erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des mittleren Dienstes bewährt haben,
3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 mindestens 50 Jahre alt sind,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn verliehen werden, wenn sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Absätzen 2 bis 7 erworben haben; § 28 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Befähigung richtet sich auf den Verwendungsbereich nach Absatz 2, Absatz 7 Satz 2. Die §§ 11 und 12 bleiben unberührt.

(2) Der Verwendungsbereich umfaßt Dienstposten, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine nach den Absätzen 4 bis 6 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbende Befähigung erfüllen kann.

(3) Die Zulassung des Aufstiegs setzt voraus, daß ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in dem Verwendungsbereich rechtfertigt. Die oberste Dienstbehörde entscheidet hierüber unter Berücksichtigung des Absatzes 2 und des § 28.

(4) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Maßgebend sind die Anforderungen des Verwendungsbereichs. Die Einführungszeit dauert mindestens neun Monate; sie soll ein Jahr nicht überschreiten. Die Einführung soll eine theoretische Lehrveranstaltung von in der Regel zwei Monaten umfassen. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden. Die oberste Dienstbehörde regelt die Einzelheiten der Einführung.

(5) Der Bundespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Die Beamten erbringen den Nachweis in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorstellung vor dem Ausschuß. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen.

(6) Das Feststellungsverfahren nach Absatz 5 regelt der Bundespersonalausschuß. Die oberste Dienstbehörde kann das Verfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses und im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern selbst regeln und durchführen. Die Inhalte der Einführung und der Feststellung sind aufeinander abzustimmen.

(7) Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt. Der Verwendungsbereich ist in der Entscheidung zu bezeichnen.

5. Titel

Höherer Dienst

§ 30

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer ein Studium an einer Hochschule, dessen Mindest- oder Regelstudienzeit nicht weniger als drei Jahre beträgt und dabei Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit nicht umfaßt, mit einer Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat. Das Studium muß geeignet sein, in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.

§ 31

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Er vermittelt durch eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, die für die Laufbahn erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann gekürzt werden, soweit nachgewiesen wird, daß für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige, nach Bestehen der ersten Staats- oder der Hochschulprüfung zurückgelegte berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Der zu leistende Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr.

(3) Nach Absatz 2 sind anrechenbar auch Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats- oder Hochschulprüfung sind. Auf den Vorbereitungsdienst für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst kann eine mit der Laufbahnprüfung abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder für den gehobenen Justizdienst bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden.

§ 32

Prüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Ist der Vorbereitungsdienst nach § 31 Abs. 2 um Zeiten eines geeigneten mit einer Prüfung abgeschlossenen beruflichen Bildungsganges gekürzt worden, sind Gegenstand der Laufbahnprüfung insbesondere Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes.

(2) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen. Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt auch für eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist. Das Beamtenverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf der Fristen nach § 31 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes, gerechnet vom Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 33

Aufstieg

(1) Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes bewährt und ein Beförderungsamte erreicht haben.

(2) Die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn dauert mindestens zwei Jahre und sechs Monate; sie soll drei Jahre nicht überschreiten. Die Einführung umfaßt einen wissenschaftlich ausgerichteten Bildungsgang von in der Regel sechs Monaten, der an geeigneten Bildungseinrichtungen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden kann. Ein Teilabschnitt von zwei Monaten kann praxisbegleitend gestaltet werden. Die erfolgreiche Teilnahme der Beamten ist

festzustellen. Der Bundesminister des Innern erläßt für den Bildungsgang einen Rahmenplan.

(3) Für Beamte, die zu Beginn der Einführung das 50. Lebensjahr überschritten und das höchstbewertete Amt ihrer Laufbahn erreicht haben, kann eine Einführungszeit von mindestens fünfzehn Monaten festgelegt werden, die einen Lehrgang von angemessener Dauer umfaßt.

(4) Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens ein Jahr gekürzt werden.

(5) Der Bundespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Wenn ein Laufbahnprüfungsausschuß besteht, kann dieser als unabhängiger Ausschuß nach Satz 1 bestellt werden. Die Beamten erbringen den Nachweis der erfolgreichen Einführung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verwendung in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorstellung vor dem Ausschuß. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen. Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt.

(6) Das Feststellungsverfahren regelt der Bundespersonalausschuß. Die oberste Dienstbehörde kann das Verfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses und im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern selbst regeln und durchführen. Die Inhalte der Einführung und der Feststellung der erfolgreichen Einführung sind aufeinander abzustimmen.

(7) Wenn für die Laufbahn eine Ausbildung eingerichtet ist, die auch bei einem Aufstieg die Laufbahnbefähigung vermitteln kann, können zum Aufstieg zugelassene Beamte durch diese Ausbildung abweichend von den Absätzen 2 bis 5 in die Aufgaben der Laufbahn eingeführt werden. Die Einführungszeit kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 um höchstens sechs Monate gekürzt werden. Die Einführung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab. Diese entspricht der Laufbahnprüfung. § 32 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(8) Beamte, die die Einführung nicht erfolgreich abschließen oder die Prüfung oder eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der Einführung ist, endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(9) Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Aufgaben der Laufbahn bewährt haben; § 10 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Für die Verleihung des ersten Beförderungsamtes der Laufbahn soll die Bewährungszeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung ein Jahr nicht unterschreiten. Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung.

Abschnitt III**Laufbahnen besonderer Fachrichtungen****§ 34****Gestaltungsgrundsätze**

(1) Laufbahnen im Sinne des § 20 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes können eingerichtet werden, soweit dafür neben den Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung ein dienstliches Bedürfnis besteht. An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige, innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes geleistete hauptberufliche Tätigkeit. Ihre näheren Voraussetzungen und die zu fordernden Bildungsvoraussetzungen sind nach Maßgabe des § 35 zu regeln.

(2) Die besonderen Fachrichtungen, für die Laufbahnen nach Absatz 1 eingerichtet sind, und die in ihnen erfaßten Berufe oder Berufsabschlußbezeichnungen ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3. Für die in der Anlage 4 genannten Laufbahnen besonderer Fachrichtungen gelten die dort aufgeführten besonderen Einstellungsvoraussetzungen.

§ 35**Einstellungsvoraussetzungen**

(1) In eine Laufbahn besonderer Fachrichtung kann eingestellt werden, wer

1. die Bildungsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit nach den Absätzen 3 und 4 nachweist.

(2) Die Bildungsvoraussetzungen müssen eine Ausbildung umfassen, die zu einem allgemein berufsbefähigenden Abschluß geführt hat. Für Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes muß die Ausbildung auf der nach den §§ 19 und 24 geforderten Mindestvorbildung aufbauen; sie muß für Laufbahnen des gehobenen Dienstes den Voraussetzungen eines mit der Prüfung abgeschlossenen Studienganges einer Hochschule nach § 25 Abs. 5 Satz 1 entsprechen. Für Laufbahnen des höheren Dienstes ist ein allgemein berufsbefähigendes fachwissenschaftliches, den Voraussetzungen des § 30 entsprechendes Studium an einer Hochschule zu fordern. Die Bildungsvoraussetzungen müssen in Verbindung mit der hauptberuflichen Tätigkeit geeignet sein, die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.

(3) Die hauptberufliche Tätigkeit muß nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet worden sein. Sie ist nach Absatz 2 Satz 4 für die Laufbahnbefähigung geeignet, wenn sie

1. nach ihrer Fachrichtung der für die Einstellung geforderten Bildungsvoraussetzung und den fachlichen Anforderungen der Laufbahn entspricht,
2. nach ihrer Schwierigkeit der Tätigkeit eines Beamten derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn entspricht,

3. im Hinblick auf die Aufgaben der künftigen Laufbahn die Fähigkeit des Bewerbers zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen hat.

(4) Die erforderliche Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit ist nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 und des § 15 a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes festzusetzen. Sie soll in Laufbahnen

des mittleren Dienstes zwei Jahre,

des gehobenen Dienstes zwei Jahre und sechs Monate,

des höheren Dienstes drei Jahre und sechs Monate

nicht unterschreiten.

(5) Soweit die oberste Dienstbehörde für bestimmte Laufbahnen des höheren Dienstes außer der ersten Staatsprüfung oder der Hochschulprüfung die Promotion verlangt, kann die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit um ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Studium nur durch Promotion abgeschlossen werden kann.

(6) Anteile einer hauptberuflichen Tätigkeit, die auf eine Teilzeitbeschäftigung entfallen, können entsprechend ihrem Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden, wenn sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Bundesbeamten betragen haben.

(7) Bewerber, deren Amtstätigkeit ausschließlich

1. wissenschaftlicher Art bei Forschungs- und Versuchsanstalten des Bundes oder

2. Lehrtätigkeit bei Lehranstalten des Bundes

ist, können unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 in eine Laufbahn besonderer Fachrichtung auch eingestellt werden, wenn ihr Beruf in den Anlagen 1 bis 3 nicht aufgeführt ist. Die zuständige oberste Dienstbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, welche Einrichtungen als Forschungs- und Versuchsanstalten oder als Lehranstalten anzusehen sind.

(8) Das Nähere regeln die obersten Dienstbehörden im Rahmen der Laufbahngestaltung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 Nr. 2, Abs. 6. Dabei sind insbesondere festzulegen

1. die Bildungsvoraussetzungen für die Einstellung,

2. Art und Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit insgesamt sowie der Anteile besonderer Tätigkeiten und deren Reihenfolge,

3. die Anrechnung von Zeiten gleichwertiger praktischer Tätigkeiten.

§ 36**Zuerkennung der Befähigung**

Die zuständige oberste Dienstbehörde entscheidet auf Grund der nach § 35 zu fordernden Nachweise über den Erwerb der Laufbahnbefähigung; sie kann

diese Befugnis bei Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes auf andere Behörden übertragen. Die Laufbahn ist in der Entscheidung zu bezeichnen.

§ 37

Einstellung in Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst

(1) In eine Laufbahn, für die ein Vorbereitungsdienst mit Laufbahnprüfung eingerichtet ist und deren Fachrichtung in den Anlagen 1 bis 3 mit Hinweis auf diese Vorschrift aufgeführt ist, können auch Bewerber unter den Voraussetzungen der §§ 35 und 36 eingestellt werden.

(2) Eine Einstellung nach Absatz 1 ist zulässig, wenn

1. geeignete Bewerber mit Laufbahnprüfung nicht zur Verfügung stehen,
2. ein dienstliches Interesse besteht.

Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Bundespersonalausschusses. Antragsberechtigt sind die zuständigen obersten Dienstbehörden. Die Zustimmung kann für bestimmte Laufbahnen oder Verwaltungsbereiche allgemein erteilt werden.

Abschnitt IV Andere Bewerber

§ 38

Allgemeine Einstellungsvoraussetzungen

(1) Andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamten- dienst die Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn wahrzunehmen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und der für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

(2) In eine Laufbahn, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist, können andere Bewerber nicht eingestellt werden.

(3) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn

1. sie mindestens 30, in Laufbahnen des höheren Dienstes mindestens 34 Jahre alt sind,
2. sie nicht älter als 50 Jahre sind und
3. ihre Laufbahnbefähigung auf Antrag der obersten Dienstbehörde durch den Bundespersonalausschuß oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festgestellt worden ist.

Andere Bewerber können abweichend von Satz 1 Nr. 1 auch eingestellt werden in eine Laufbahn

1. des mittleren oder des gehobenen Dienstes, wenn sie mindestens 27 Jahre alt sind und eine Prüfung bestanden haben, die zu einer ihrer künftigen

Laufbahn gleichwertigen Tätigkeit im Beruf befähigt,

2. des höheren Dienstes, wenn sie mindestens 32 Jahre alt sind und ein Studium, das die Voraussetzungen nach § 30 Satz 1 erfüllt, mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben.

(4) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Bundespersonalausschuß.

§ 39

Besondere Einstellungsvoraussetzungen

(1) Der Feststellung der Laufbahnbefähigung nach § 38 kann auch ein Befähigungsnachweis zugrunde gelegt werden, der durch das Bestehen einer der Laufbahn- oder Aufstiegsprüfung gleichwertigen Prüfung im öffentlichen Dienst erbracht worden ist.

(2) Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst, die nach Regelungen der zuständigen obersten Dienstbehörde für eine Übernahme in den Beamten- dienst vorgesehen sind, kann Gelegenheit gegeben werden, ohne Begründung eines Beamtenverhältnisses an einer Aufstiegsausbildung nach den §§ 22, 28 oder 33 Abs. 7 teilzunehmen und die sie abschließende Prüfung abzulegen. Regelungen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesministers des Innern und des Bundespersonalausschusses.

(3) Im Falle des Absatzes 2 nehmen die Arbeitnehmer in entsprechender Anwendung des § 16 an dem Auswahlverfahren teil. Sie können zu der Ausbildung zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach den Vorschriften über den Aufstieg nach dieser Verordnung erfüllen und nach ihrem Bildungsstand für eine erfolgreiche Ausbildung geeignet sind. An die Stelle der für die Zulassung von Beamten vorgeschriebenen Dienstzeiten oder Ämter treten entsprechende Tätigkeiten und Zeiten im Arbeitnehmerverhältnis; darüber hinaus sind für die zeitliche Gleichstellung die sonstigen laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Zeiten zugrunde zu legen. Mindestens sind diejenigen Zeiten zu fordern, nach denen im allgemeinen Beamte zum Aufstieg für die Laufbahn zugelassen werden.

Abschnitt V Dienstliche Beurteilung

§ 40

Allgemeines

(1) Eignung und Leistung des Beamten sind mindestens alle fünf Jahre oder wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern zu beurteilen. Die Beurteilung ist dem Beamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihm zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Die obersten Dienstbehörden können Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung und bei Beamten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, auch von der nichtregelmäßigen Beurteilung zulassen.

§ 41

Inhalt

(1) Die Beurteilung soll sich besonders erstrecken auf allgemeine geistige Veranlagung, Charakter, Bildungsstand, Arbeitsleistung, soziales Verhalten und Belastbarkeit.

(2) Die Beurteilung ist mit einem Gesamturteil und mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abzuschließen.

(3) Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern können probeweise neue, von Absatz 1 und 2 abweichende Regelungen eingeführt werden.

Abschnitt VI

Fortbildung

§ 42

(1) Die dienstliche Fortbildung ist zu fördern; sie wird durch zentrale Fortbildungsmaßnahmen der Bundesregierung geregelt, soweit sie nicht besonderen Fortbildungseinrichtungen einzelner oberster Dienstbehörden obliegt.

(2) Die Beamten sind verpflichtet, an Maßnahmen der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Befähigung für ihren Dienstposten oder für gleichbewertete Tätigkeiten dienen. Dies gilt auch für Fortbildungsmaßnahmen, die bei Änderungen der Laufbahnausbildung eine Angleichung an den neuen Befähigungsstand zum Ziel haben. Im übrigen sind die Beamten verpflichtet, sich durch eigene Fortbildung über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet zu halten, auch soweit dies der Anpassung an erhöhte und veränderte Anforderungen dient.

(3) Den Beamten soll ihrer Eignung entsprechend Gelegenheit gegeben werden, an nach Bedarf eingerichteten Maßnahmen der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen, die zum Ziel haben, die Befähigung für höherbewertete Tätigkeiten zu fördern. Die Beamten können vom zuständigen Vorgesetzten vorgeschlagen werden oder sich bewerben. Bei der Auswahl der Beamten sollen die Erfordernisse der Personalsteuerung besonders berücksichtigt werden.

(4) Beamte, die durch Fortbildung ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse nachweislich wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höherbewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung nachzuweisen.

(5) Als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse im Sinne des Absatzes 4 sind auch das Diplom

einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie und Abschlüsse gleichwertiger Einrichtungen anzusehen.

(6) Für die pädagogischen Fortbildungsveranstaltungen nach § 15 Abs. 5 erläßt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden einen Rahmenplan.

Abschnitt VII

Übertritt in das Bundesbeamtenverhältnis

§ 43

(1) Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.

(2) Wer außerhalb des Bundesdienstes unter Voraussetzungen entsprechend § 5 Abs. 1, Abs. 3 oder § 33 Abs. 1, 2, 4 bis 6 die Laufbahnbefähigung erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Bundesdienst. In Zweifelsfällen stellt der Bundesminister des Innern fest, ob die Voraussetzungen vorliegen; § 122 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bleibt unberührt. § 6 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die vorgeschriebene Probezeit gilt als geleistet, soweit sich der Beamte bei anderen Dienstherren nach Erwerb der Befähigung in der entsprechenden oder in einer gleichwertigen Laufbahn bewährt hat.

(4) Als Anstellung gilt die Verleihung eines Amtes auch in den Fällen, in denen die Voraussetzungen dieser Verordnung hierfür nicht vorgelegen haben.

(5) Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamts verliehen, sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden. Bei anderen Bewerbern rechnet die Dienstzeit nach § 12 Abs. 7 frühestens von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 erfüllt waren. In Zweifelsfällen bestimmt der Bundesminister des Innern, ob bei der Übernahme ein Amt übersprungen wird.

(6) Tritt ein Richter, der ein Amt der Besoldungsgruppe 1 der Bundesbesoldungsordnung R innehat, in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes ein, kann ihm ein Amt der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A frühestens ein Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe 15 frühestens zwei Jahre nach der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit übertragen werden. Einem Richter der Besoldungsgruppe 2 der Bundesbesoldungsordnung R kann ein Amt der Besoldungsgruppe 15 der Bundesbesoldungsordnung A, unter Beachtung des § 12 Abs. 6 ein Amt der Besoldungsgruppe 16 übertragen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Staatsanwälte entsprechend.

Abschnitt VIII**Ausnahmen**

§ 44

(1) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung: § 14 Abs. 2, § 38 Abs. 3 Nr. 2,
2. Probezeit; Mindestprobezeit: § 8 Abs. 1 und 2; § 8 Abs. 3,
3. Anstellung während der Probezeit: § 10 Abs. 2 Satz 1,
4. Erprobungszeit: § 11,
5. Überspringen von Ämtern bei Anstellung oder Beförderung: § 10 Abs. 3; § 12 Abs. 3,
6. Beförderung während der Probezeit; Beförderung innerhalb eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung: § 12 Abs. 4 Nr. 1 und 2,
7. Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres: § 12 Abs. 4 Nr. 3,
8. Mindestbewährungszeit für Beförderungen: § 12 Abs. 5 und 6,
9. Mindestalter beim Aufstieg, wenn der Beamte mindestens das 45. Lebensjahr vollendet hat; bei Beamtengruppen, für die gesetzlich eine niedrigere als die regelmäßige Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand bestimmt ist: § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 33 Abs. 3.

(2) Eine Ausnahme von der Mindestprobezeit (Absatz 1 Nr. 2) kann beantragt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen und der Mindestprobezeit gleichwertige Bewährungszeiten im öffentlichen Dienst es rechtfertigen.

(3) Wird einem Beamten nach Zulassung einer Ausnahme bei der Anstellung ein Beförderungssamt verliehen (Absatz 1 Nr. 5), gilt dies zugleich als Beförderung.

Abschnitt IX**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 45

Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 19 können in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des mittleren Dienstes bis zum 31. Dezember 1979 auch Bewerber eingestellt werden, die mindestens den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen.

(2) Der Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des mittleren Dienstes wird bis zum 31. Dezember 1979 den Vorschriften des § 20 Abs. 1 bis 3 angepaßt.

(3) Abweichend von § 24 können in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des gehobenen Dienstes

bis zum 28. Februar 1979 auch Bewerber eingestellt werden, die mindestens den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen.

(4) In den Laufbahnen des gehobenen Dienstes werden die Ausbildungsinhalte des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zum 31. August 1979 den Anforderungen des § 25 Abs. 2 bis 5 angepaßt. Wer die Ausbildung vor der Einrichtung des Studienganges an der Fachhochschule des Bundes begonnen hat, setzt sie nach denjenigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften fort, die vor diesem Zeitpunkt galten, und wird nach diesen Vorschriften geprüft. Jedoch werden Anwärter, die noch nicht mehr als sechs Monate ihrer Ausbildung zurückgelegt haben, nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in die neue Ausbildung übergeführt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte, die nach § 28 Abs. 2 oder 3 in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt werden.

(5) Einführungen nach § 33 Abs. 1, 2, 4 und 5, die bis zum 31. August 1982 begonnen werden, umfassen eine den Befähigungsanforderungen entsprechende theoretische Ausbildung von mindestens drei Monaten. Beamte, deren Einführung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat, schließen sie nach den bisherigen Vorschriften ab.

(6) Bei Beamten, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt werden und die am 8. Mai 1945 angestellt waren, sind auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind (§ 12 Abs. 7), anzurechnen

1. die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951,
2. die Zeit einer Kriegsgefangenschaft nach dem 31. März 1951,
3. die nach dem 31. März 1951 im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit, soweit die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(7) Auf die Mindestdienstzeit nach § 12 Abs. 5 können Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft und des Gewahrsams nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft bis zum 8. Mai 1945 sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit übersteigen.

§ 46

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 47

Inkrafttreten; abgelöste Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten die Bundeslaufbahnverordnung vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 422),

geändert durch die Verordnung vom 14. September 1972 (BGBl. I S. 1765), und die Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 431), geändert durch die Verordnung vom 14. September 1972 (BGBl. I S. 1767), außer Kraft.

Bonn, den 14. November 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

Höherer Dienst

Besondere Fachrichtungen des höheren Dienstes	Berufe bzw. Berufsabschlußbezeichnungen
Ärztlicher Dienst	Ärzte; nach Maßgabe der Anlage 4
Archäologischer Dienst	Archäologen
Beamte im Dienst als Biologen	Biologen
Beamte im Dienst als Chemiker einschließlich der Fachrichtungen physikalische Chemie, Bio- und Geo-Chemie	Chemiker
Forst- und holzwirtschaftlicher Dienst	Dipl.-Forstwirte Dipl.-Holzwirte
Gartenbaulicher Dienst einschließlich der Fachrichtung Landespflege	Dipl.-Gärtner Dipl.-Agraringenieure
Geographischer Dienst	Geographen
Geologischer Dienst	Geologen
Geophysikalischer Dienst	Geophysiker
Haus- und ernährungswissenschaftlicher Dienst	Dipl.-Ernährungswirte Dipl.-Hauswirte Dipl.-Okotrophologen
Beamte im Dienst als Historiker	Historiker
Kryptologischer Dienst	Kryptologen
Beamte im Dienst als Kunsthistoriker	Kunsthistoriker
Landwirtschaftlicher Dienst	Dipl.-Landwirte Dipl.-Agraringenieure
Beamte im Dienst als Lebensmittelchemiker	Lebensmittelchemiker; nach Maßgabe der Anlage 4
Beamte im Dienst als Mathematiker	Mathematiker
Beamte im Dienst als Mineralogen	Mineralogen
Beamte im Dienst als Musikwissenschaftler	Musikwissenschaftler
Beamte im Dienst als Orientalisten	Orientalisten
Ozeanographischer Dienst	Ozeanographen
Pharmazeutischer Dienst	Apotheker; nach Maßgabe der Anlage 4
Beamte im Dienst als Physiker	Physiker
Beamte im Dienst als Psychologen	Psychologen
Raumordnungsdienst	Dipl.-Agraringenieure Dipl.-Betriebswirte Dipl.-Forstwirte Dipl.-Geographen Dipl.-Ingenieure der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Landespflege (Landschaftsarchitektur), Raumplanung, Vermessungswesen, Wasserwirtschaft, Wirtschaft Dipl.-Kaufleute Dipl.-Soziologen Dipl.-Volkswirte

Besondere Fachrichtungen des höheren Dienstes	Berufe bzw. Berufsabschlußbezeichnungen
Beamte im Dienst als Romanisten	Romanisten
Beamte im Dienst als Slawisten	Slawisten
Beamte im Dienst als Soziologen	Dipl.-Soziologen; nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 Satz 3 und 4
Sprachendienst	Nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 Satz 3 und 4: Dipl.-Dolmetscher Dipl.-Übersetzer Neusprachliche Philologen Sprachlehrer
Stenographischer Dienst in der Parlamentsverwaltung	Parlamentsstenographen
Technischer Dienst	Dipl.-Ingenieure in ihren jeweiligen Fachrichtungen; nach Maßgabe des § 37
Tierärztlicher Dienst	Tierärzte; nach Maßgabe der Anlage 4
Beamte im Dienst als Völkerkundler	Ethnologen
Wetterdienst	Dipl.-Meteorologen; nach Maßgabe des § 37
Wirtschaftsverwaltungsdienst	Dipl.-Betriebswirte
— im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft	Dipl.-Handelslehrer Dipl.-Kaufleute
— in den Geschäftsbereichen	Dipl.-Ökonomen; nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 Satz 3 und 4
a) des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Verteidigung (nur in den Aufgabenbereichen Beschaffungswesen, Logistik, Planung, Statistik, Umweltschutz, und in Bereichen mit ausschließlich fachspezifischen Aufgaben)	Dipl.-Verwaltungswissenschaftler Dipl.-Volkswirte
b) des Bundeskanzleramtes, Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Bundesministers für Bildung und Wissenschaft, Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bundesministers der Finanzen, Bundesministers für Forschung und Technologie, Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen, Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bundesministers für Verkehr, Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Verwaltung des Deutschen Bundestages sowie bei Bundesbahn und Bundespost (nur in Bereichen mit ausschließlich fachspezifischen Aufgaben)	Dipl.-Wirtschaftsingenieure
Zahnärztlicher Dienst	Zahnärzte

Anlage 2
(zu § 34)

Gehobener Dienst

Besondere Fachrichtungen des gehobenen Dienstes	Berufe bzw. Berufsabschlußbezeichnungen
Gartenbaulicher Dienst einschließlich der Fachrichtung Landespflege	Ingenieure (grad.) — Gartenbau — Agraringenieure (grad.)
Dienst in der gesetzlichen Krankenversicherung, Krankenkassendienst	Fachkräfte des nichttechnischen Dienstes, in dem überwiegend Kenntnisse der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich sind; nach Maßgabe der Anlage 4
Land- und forstwirtschaftlicher Dienst	Ingenieure (grad.) — Landbau und Forstwirtschaft —; nach Maßgabe des § 37
Landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Dienst	Staatl. geprüfte ländlich-hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen und Beraterinnen
Nautischer Dienst	Kapitäne, Wirtschaftsingenieure (grad.) für Seeverkehr, Dipl.-Nautiker; nach Maßgabe der Anlage 4
Raumordnungsdienst	Ingenieure (grad.) der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Landespflege, Raumplanung, Vermessungswesen, Wasserwirtschaft
Seevermessungstechnischer Dienst	Wirtschaftsingenieure (grad.) für Seeverkehr, Dipl.-Nautiker, Kapitäne zugleich Ingenieure (grad.) — Vermessungswesen —; nach Maßgabe der Anlage 4
Dienst als Sozialarbeiter, Sozialpädagogen	Sozialarbeiter (grad.) und Sozialpädagogen (grad.); nach Maßgabe der Anlage 4
Schiffsmaschinendienst	Schiffsingenieure (grad.); nach Maßgabe der Anlage 4
Technischer Dienst	Ingenieure (grad.) in ihren jeweiligen Fachrichtungen; nach Maßgabe des § 37
Dienst in der gesetzlichen Unfallversicherung	Fachkräfte des nichttechnischen Dienstes, in dem überwiegend Kenntnisse der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlich sind; nach Maßgabe der Anlage 4
Weinbaulicher Dienst	Ingenieure (grad.) — Weinbau und Kellerwirtschaft —

Besondere Fachrichtungen des gehobenen DienstesBerufe bzw. Berufsabschlußbezeichnungen

Wirtschaftsverwaltungsdienst

— im Geschäftsbereich des Bundesministers für
Wirtschaft

— in den Geschäftsbereichen

- a) des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Verteidigung (nur in den Aufgabenbereichen Beschaffungswesen, Logistik, Planung, Statistik, Umweltschutz, und in Bereichen mit ausschließlich fachspezifischen Aufgaben)
- b) des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Bundesministers für Bildung und Wissenschaft, Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bundesministers der Finanzen, Bundesministers für Forschung und Technologie, Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bundesministers für Verkehr, Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie bei Bundesbahn und Bundespost (nur in Bereichen mit ausschließlich fachspezifischen Aufgaben)

Betriebswirte (grad.)

Wirtschaftsingenieure (grad.)

Mittlerer Dienst

Besondere Fachrichtungen des mittleren Dienstes	Berufe bzw. Berufsabschlußbezeichnungen
Technischer Dienst	Nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 Satz 2 und 4 und des § 37: Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung Staatl. geprüfte Chemotechniker Gesellen, Facharbeiter, Handwerksmeister und Industriemeister in ihrem jeweiligen Beruf Kartographen Laboranten Landkartentechniker Operateure in Kernforschungseinrichtungen Staatl. geprüfte Techniker Techniker mit staatlicher Anerkennung Strahlenschutztechniker in Kernforschungseinrichtungen Vermessungstechniker Werkstoffprüfer Zeichner

Anlage 4

(zu §§ 34, 35)

**Einstellungsvoraussetzungen
in besonderen Fällen****Besondere Fachrichtungen des höheren Dienstes****Ärztlicher Dienst**

Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit der Ärzte beträgt drei Jahre. Zeiten einer als Pflicht- oder Medizinalassistent geleisteten Tätigkeit werden angerechnet. § 35 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 findet keine Anwendung.

Beamte im Dienst als Lebensmittelchemiker

Bei Lebensmittelchemikern wird die zusätzlich vorgeschriebene Ausbildung als hauptberufliche Tätigkeit gerechnet.

Pharmazeutischer Dienst

Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit der Apotheker beträgt drei Jahre nach Erteilung der Bestallung.

Tierärztlicher Dienst

Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit der Tierärzte beträgt drei Jahre.

Besondere Fachrichtungen des gehobenen Dienstes**Dienst in der gesetzlichen Krankenversicherung, Krankenkassendienst**

Von den Fachkräften nach Anlage 2 sind abweichend von § 35 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 1979 mindestens zu fordern:

1. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder eine gleichwertige Schulbildung,
2. die Beförderungsprüfung (B-Prüfung) für dienstordnungsmäßig Angestellte (DO-Angestellte) bei Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung,
3. nach Bestehen der Prüfung eine hauptberufliche Tätigkeit von einem Jahr bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, die ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit eines Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertig ist.

Nautischer Dienst

Von den Bewerbern nach Anlage 2 sind mindestens zu fordern:

1. die mit der Prüfung zum Kapitän auf Großer Fahrt abgeschlossene nautische Ausbildung,
2. der Besitz des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf Großer Fahrt (Patent A G oder A 6),
3. der Besitz eines Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Seefunkdienst oder eines gültigen Allgemeinen Seefunksprechzeugnisses,
4. eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren nach Erwerb des Patents A G oder A 6, davon mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst.

Seevermessungstechnischer Dienst

Von den Bewerbern nach Anlage 2 sind mindestens zu fordern:

1. die mit der Prüfung zum Kapitän auf Großer Fahrt abgeschlossene nautische Ausbildung,
2. der Besitz des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf Großer Fahrt (Patent A G oder A 6),
3. der Besitz eines Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Seefunkdienst oder eines gültigen Allgemeinen Seefunksprechzeugnisses,
4. ein mit der Prüfung zum Ingenieur (grad.) Vermessungswesen abgeschlossenes Fachhochschulstudium,
5. eine hauptberufliche Tätigkeit von sechs Monaten beim Deutschen Hydrographischen Institut nach Abschluß des Fachhochschulstudiums.

**Dienst als Sozialarbeiter,
Sozialpädagogen**

Von den Bewerbern nach Anlage 2 sind mindestens zu fordern:

1. ein Berufspraktikum von mindestens einem Jahr innerhalb oder nach Abschluß des Studiums,
2. eine der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst als Sozialarbeiter (Sozialpädagoge) nach der staatlichen Anerkennung (§ 35 Abs. 4 und 8).

Schiffsmaschinendienst

Von den Bewerbern nach Anlage 2 sind mindestens zu fordern:

1. das Befähigungszeugnis C I zum Schiffsingenieur oder C 6 zum Schiffsingenieur I,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren nach Erwerb des Befähigungszeugnisses C I oder C 6, davon mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst.

**Dienst in der gesetzlichen
Unfallversicherung**

Von den Fachkräften nach Anlage 2 sind abweichend von § 35 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 1979 mindestens zu fordern:

1. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder eine gleichwertige Schulbildung,
2. die Beförderungsprüfung (B-Prüfung) nach den berufsgenossenschaftlichen Laufbahnrichtlinien,
3. nach Bestehen der Prüfung eine hauptberufliche Tätigkeit von einem Jahr bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit eines Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertig ist.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 50, ausgegeben am 16. November 1978

Tag	Inhalt	Seite
19. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	1314
20. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung eines Internationalen Weinamts in Paris	1314
20. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	1315
23. 10. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe	1316
23. 10. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe	1318
24. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	1321
25. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	1322
25. 10. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit	1322
25. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife	1324
25. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	1324
26. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	1325
26. 10. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit	1325
30. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO)	1327
31. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Eichung von Binnenschiffen	1328
3. 11. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die steuerliche Behandlung des internationalen Straßenverkehrs	1328

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
19. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2443/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2957/77 hinsichtlich der Festsetzung des Pauschalwerts für bestimmte aus dem Handel genommene Fischereierzeugnisse	20. 10. 78	L 295/19
19. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2444/78 der Kommission zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Vereinigten Königreichs, unter bestimmten Bedingungen eine zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts bestimmter Weine und bestimmter zur Herstellung von Wein vorgesehener Erzeugnisse zu gestatten	20. 10. 78	L 295/21
19. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2445/78 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Rumänien	20. 10. 78	L 295/23
19. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2446/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	20. 10. 78	L 295/24
19. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2447/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	20. 10. 78	L 295/26
19. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2448/78 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1036/78 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge	20. 10. 78	L 295/28
19. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2449/78 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	20. 10. 78	L 295/30
19. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2450/78 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	20. 10. 78	L 295/32
16. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2457/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik betreffend bestimmte Weine mit Ursprung in Tunesien, die eine Ursprungsbezeichnung tragen	21. 10. 78	L 296/1
20. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2460/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 10. 78	L 296/14
20. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2461/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	21. 10. 78	L 296/16
20. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2462/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	21. 10. 78	L 296/18
20. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2463/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm	21. 10. 78	L 296/34
20. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2464/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Afghanistan	21. 10. 78	L 296/37
20. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2465/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Liga der Rotkreuzgesellschaften	21. 10. 78	L 296/40

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2466/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Arabische Republik Jemen	21. 10. 78	L 296/43
20. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2467/78 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1036/78 zur Festsetzung unter anderem der Währungsausgleichsbeträge	21. 10. 78	L 296/46
20. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2468/78 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	21. 10. 78	L 296/47
Andere Vorschriften		
18. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2437/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06, der Tarifnummer 58.05, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 10. 78	L 295/10
18. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2438/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe aus Gewirken, weder gummi-elastisch noch kautschutiert, der Tarifnummer 60.02, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 10. 78	L 295/11
18. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2439/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, der Tarifstelle 70.14 A II, mit Ursprung in Jugoslawien und Rumänien, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 10. 78	L 295/12
18. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2440/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen, der Tarifstelle 71.12 A, mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 10. 78	L 295/14
18. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2441/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren, der Tarifnummer 85.18, mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 10. 78	L 295/16
18. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2442/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Glühlampen für elektrische Beleuchtung der Tarifstelle 85.20 A, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 10. 78	L 295/18
16. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2458/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1978/1979)	21. 10. 78	L 296/4
16. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2459/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Tomaten, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle ex 07.01 MI des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten (1978/1979)	21. 10. 78	L 296/11
16. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2469/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 Kilogramm oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs (1979)	24. 10. 78	L 297/1
16. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2470/78 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmtes Sperrholz aus Nadelholz der Tarifnummer ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs (1979)	24. 10. 78	L 297/3

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 333. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1978, ist im Bundesanzeiger Nr. 213 vom 11. November 1978 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 213 vom 11. November 1978 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.